

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/090/1
Datum der Freigabe: 05.07.2017

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	05.07.2017
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	17.07.2017	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	19.07.2017	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Nr. 71 "Südhafen" gemäß § 17 (2) BauGB

Sach- und Rechtslage:

Sach- und Rechtslage:

Am 15.02.2012 wurde für den Bereich des Südhafens zwischen der Schleibrücke bis zur Cremilk der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 71 „Südhafen“ gefasst.

Für diese prädestinierte Lage ist ein Entwicklungskonzept erforderlich. Zur Sicherung der künftigen Planung und um negative städtebauliche Entwicklungen auszuschließen, wurde für den Geltungsbereich am 09.07.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 16.07.2014 im Schlei-Boten bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre am 17.07.2014 in Kraft getreten ist.

Nach Ablauf von 2 Jahren tritt eine Veränderungssperre außer Kraft, d.h. sie lief mit Datum vom 16.07.2016 aus.

Am 15.06.2016 hat die Stadtvertretung den Beschluss gefasst, dass gemäß § 17 (1) BauGB diese Frist um 1 Jahr verlängert wird. Somit läuft die Veränderungssperre nun am 15.07.2017 aus.

Für diesen sehr prägnanten Hafenbereich besteht weiterhin ein Planungsbedürfnis.

Das Gesamtkonzept muss dabei sowohl im Zusammenhang mit dem künftigen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 73 für den „Südspeicher der ehem. Getreide AG“ als auch dem künftigen B-Plan Nr. 80 für die „Cremilk“ betrachtet und überplant werden. Diese beiden B-Pläne befinden sich im Verfahren, d.h. der Entwurf des B-Planes Nr. 80 „Cremilk“ wird in Kürze ausgelegt und der B-Plan Nr. 73 „Südspeicher“ steht kurz vor dem Satzungsbeschluss. Es sind jedoch noch weitere Nachuntersuchungen bzw. Überarbeitungen in den vorliegenden Gutachten (Schallgutachten und Bodenuntersuchungen) der beiden B-Pläne notwendig. Da diese Untersuchungsergebnisse auch direkt und unmittelbar auf den Geltungsbereich des künftigen B-Planes Nr. 71 Auswirkungen haben werden, kann die Entwurfsplanung für diesen B-Plan erst nach Abschluss dieser Untersuchungen fertig gestellt werden.

Aufgrund dieser besonderen Umstände kann die Stadt Kappeln die Laufzeit der Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt, die Veränderungssperre vom 16.07.2014 für den Bereich des B-Planes Nr. 71 „Südhafen“ gemäß § 17 (2) BauGB um 1 weiteres Jahr zu verlängern.
2. Die erneute Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage(n)

Anlagen:

Veränderungssperre mit Übersichtsplan und Begründung vom 16.07.2014